

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG für Nachunternehmer

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG und deren Nachunternehmern.

2. Vertragsgrundlagen

- a) Vertragsgrundlagen sind nacheinander
das Auftragsschreiben,
ein eventuell vorliegendes Leistungsverzeichnis bzw. die Baubeschreibung,
eventuell vorliegende und dem Nachunternehmer übergebene sonstige Vertragsbedingungen
und sonstige Unterlagen des Hauptauftraggebers bzw. des Bauherren,
diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Rolli Metallbau GmbH & Co. KG,
die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei
Angebotsabgabe gültigen Fassung,
alle einschlägigen Vorschriften für die jeweiligen Leistungen, jeweils entsprechend den allgemein
anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, sowie die für die Durch-
führung der Bauleistung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnun-
gen, wie Unfallverhütungsvorschriften, Baugenehmigungen, VDE-, VDI-, DIN-Bestimmungen,
Richtlinien, Bestimmungen von Versorgungsunternehmen sowie aller Vorschriften, die zur Durch-
führung der Baustelle durch gesetzliche Vorschriften, Anordnungen oder sonstige Richtlinien ein-
zuhalten sind.
- b) Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die
Leistungsbeschreibung vor.
- c) Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere allgemei-
ne Geschäftsbedingungen des Nachunternehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn
auf sie im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des Nachunternehmers Bezug genommen
wird.
- d) Mündliche Beauftragungen haben nur dann rechtsverbindliche Geltung, wenn sie von der Rolli
Metallbau GmbH & Co. KG rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

3. Ausführungsunterlagen

- a) Der Nachunternehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zu-
sammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu prüfen.
Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen der Firma Rolli
Metallbau GmbH & Co. KG, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der Nachunternehmer unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- b) Der Nachunternehmer ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Soweit er sie ohne weitere Unterlagen nicht hinreichend sicher beurteilen kann, hat er diese rechtzeitig bei der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG anzufordern. Kann auch aus weiter vorgelegten Unterlagen die Lage der Leitungen nicht festgestellt werden, hat der Nachunternehmer dies unverzüglich vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen, damit der Bauherr hierüber informiert werden kann. Sollten unter Missachtung dieser Vorgaben Schäden entstehen, ist der Nachunternehmer in vollem Umfang gegenüber dem Bauherren und der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG schadenersatzpflichtig und hat die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen des Bauherren oder Dritter aus diesem Vorfall freizustellen.
- c) Soweit der Nachunternehmer nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schaltpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
- d) Dem Nachunternehmer übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistung nicht beteiligt sind, ist untersagt.
- e) Der Nachunternehmer hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistungen der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der Nachunternehmer hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, vier Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert, die in seiner Leistung geschuldeten Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG vorzulegen, spätestens jedoch zur Abnahme.

4. Ausführung

- a) Der Nachunternehmer ist verpflichtet sorgfältig zu prüfen, ob die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren und er die Möglichkeit hatte, bei offenen Fragen diese vor Ort oder durch Nachfragen zu klären, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen und damit die übernommene Leistung abnahmereif, funktionsfähig und fachtechnisch korrekt nach Ausführung, Art und Umfang (nach neuestem Stand der Technik) im Rahmen aller erforderlichen technischen Normen (z.B. DIN etc.) erbringen zu können. Gibt er keine Erklärung hierzu ab, bestätigt er damit, dass die Informationen ausreichend waren.

- b) Der Nachunternehmer hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B). Soweit es ihm im Einzelfall durch die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG gestattet ist, Leistungen auf einen weiteren Nachunternehmer zu übertragen, hat er diese Absicht der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und von sich aus schriftlich Art und Umfang der übertragenen Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des weiteren Nachunternehmers bekannt zu geben. Die ohne Genehmigung vorgenommene Weitergabe der Leistung an einen Dritten berechtigt die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG zur außerordentlichen Kündigung. Entstehen hierdurch Schäden, Sach- oder Vermögensschäden sind diese durch den Nachunternehmer zu tragen.
- c) Der Nachunternehmer hat grundsätzlich ein Bautagebuch zu führen und es der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen. An Baubesprechungen hat ein bevollmächtigter Vertreter des Nachunternehmers auf Verlangen der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG teilzunehmen.
- d) Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG abzustimmen.
- e) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schuldet der Nachunternehmer eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Auf Änderungen dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der Nachunternehmer die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG rechtzeitig hinzuweisen. Diese kann, soweit gesetzlich zulässig, auf Einhaltung der geänderten Regeln verzichten. Weicht die nach Satz 1 geschuldete Ausführung von der nach dem Vertrag geschuldeten ab, beurteilt sich der Anspruch auf geänderte oder zusätzliche Vergütung nach Ziff. 6 c).
- f) Die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG ist berechtigt vom Nachunternehmer zu verlangen, das von ihm geschaffene Energieversorgungsanschlüsse anderen Bauhandwerkern zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden, auch über die Zeit der Ausführung der eigenen Vertragsleistung hinaus. In diesem Fall hat der Nachunternehmer einen Anspruch auf Erstattung der durch den anderen Bauhandwerker verursachten Verbrauchskosten, einschließlich eines dem Verhältnis dieser Kosten entsprechenden Anteils an den Kosten für die Schaffung des Energieversorgungsanschlusses. Ist eine genaue Erfassung der Verbrauchskosten wegen des Fehlens von Zwischenzählern oder ähnlichen Einrichtungen nicht möglich, richten sich die Kostenanteile der Unternehmen, die den Energieversorgungsanschluss benutzt haben, nach dem Verhältnis der Vergütungssumme.
- g) Der Nachunternehmer hat die Baustelle sauber zu halten und die von ihm verursachten Abfälle, Verpackungen, Bauschutt etc. unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG berechtigt den Nachunternehmer aufzufordern, die bei Erfüllung der Ver-

tragsleistung anstehenden Verschmutzungen, Abfälle und Bauschutt oder Materialzwischenlager mit schriftlicher Aufforderung durch die Bauleitung innerhalb von drei Tagen (Montag – Freitag) zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, so ist die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG nach einer weiteren Aufforderung und Nachfristsetzung von maximal weiteren drei Tagen (Montag – Freitag) und Fristablauf berechtigt, Ersatzmaßnahmen durch Dritte oder durch nachgewiesene Eigenleistung zzgl. Regiekosten der Bauleitung zu Lasten des Nachunternehmers vorzunehmen. Eine Gesellenstunde wird dabei mit 80 €/h, eine Geschäftsführerstunde mit 150 €/h angesetzt.

5. Ausführungsfristen

- a) Der Nachunternehmer hat die Vertragsausführung ständig zu überwachen und sicherzustellen, dass die vereinbarten Vertragsfristen einschließlich etwaig vereinbarter Zwischenfristen eingehalten werden. Witterungseinflüsse, mit denen jahreszeitlichbedingt zu rechnen ist, sind einzukalkulieren und gelten nicht als Behinderungstatbestand (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B). Der Nachunternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bei der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG die Ausführungsunterlagen anzufordern, die er zur Prüfung benötigt.
- b) Die Vertragsleistungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen fertigzustellen. Auch die in einem vereinbarten Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag angegebenen Einzelfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 S. 2 VOB/B).
- c) Auf Verlangen der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG hat der Nachunternehmer Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom Nachunternehmer zugesagte Termine überschritten worden sind oder aufgrund des Verhaltens des Nachunternehmers die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten sind oder die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.

6. Vergütung

- a) Die Vertragspreise sind Festpreise bis zum Ende der Baumaßnahme. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, insbesondere § 2 VOB/B, in denen etwas anderes vorgesehen ist, bleiben unberührt.
- b) Auf Verlangen der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG hat der Nachunternehmer die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des Nachunternehmers auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Abs. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnung (§ 2 Abs. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Dieses Recht hat die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG auch, wenn neue Preise wegen Mengenabweichungen (§ 2 Abs. 3 VOB/B) oder nach Kündigung oder Teil-

kündigung die Vergütung für erbrachte Leistungen festzulegen sind oder eine Kündigungsschädigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B) zu ermitteln ist.

- c) Der Nachunternehmer hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn er diesen Anspruch vor der Ausführung dem Geschäftsführer der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG schriftlich ankündigt und der Geschäftsführer der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG diesen Nachtrag schriftlich genehmigt. Der Nachunternehmer hat der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG zusammen mit der Mehrkostenankündigung eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Gestalt eines Nachtragsangebotes vorzulegen. Führt der Nachunternehmer die Nachtragsarbeiten aus, ohne vorherige Genehmigung des Geschäftsführers der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG, geschieht dies auf eigenes Risiko des Nachunternehmers. Eine Vergütungspflicht der Arbeiten durch die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG ist damit nicht verbunden.
- d) Ist ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Arbeiten ab, die zur vollständigen Erbringung der nach der Leistungsbeschreibung, den Vertragszeichnungen und sonstigen Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen nach den allgemein erkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Der Nachunternehmer kann insbesondere keine Preisänderung verlangen, wenn sich im Leistungsverzeichnis veranschlagte Mengen erhöht haben, ohne dass Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen angeordnet worden waren.
- e) In den Preisen sind die etwaigen Kosten für die Einweisung des Personals des Kunden der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG in Bedienung und Wartung der vom Nachunternehmer gelieferten und/oder montierten Anlagen enthalten.
- f) Die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG geht davon aus, dass im Angebot des Nachunternehmer sämtliche Leistungen enthalten sind, die für eine ordnungsgemäße Errichtung des Gewerks erforderlich sind.

7. Bemusterung, Nachweise

- a) Sofern eine Bemusterung nach dem Vertrag, den DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldet ist, hat der Nachunternehmer Muster, Eignungs- und Gütenachweise der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG so rechtzeitig vorzulegen, dass ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe, auch durch den Bauherrn, zur Verfügung steht. Der Nachunternehmer hat dabei zu beachten, dass vertragliche Einzel- und Ausführungsfristen eingehalten werden. Werden Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder nicht in einer Art und Weise und ausreichenden Mengen vorgelegt, die für eine Entscheidung darüber erforderlich sind oder entsprechen sie nicht den vertraglichen Anforderungen, geht eine damit verbundene zeitliche Verzögerung zu Lasten des Nachunternehmers.
- b) Der Nachunternehmer sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind. Für den Fall der Zuwiderhandlung stellt

der Nachunternehmer Rolli Metallbau GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen Dritter frei. Auch stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

8. Freistellungsbescheinigung, weitere gesetzliche Vorgaben

- a) Der Nachunternehmer ist verpflichtet die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie die begleitenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG ist berechtigt Auskünftige zu verlangen, ob der Nachunternehmer die Pflichten nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, dem Sozialgesetzbuch III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einhält. Die Einhaltung hat der Nachunternehmer durch Unterlagen nachzuweisen. Die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG kann die Vorlage von Kopien, im Einzelfall auch im Original, folgender Nachweise verlangen:

die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,

die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,

die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse,

die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle für den Gesamtversicherungsbeitrag,

die Bestätigung des Versicherers über den Abschluss einer dem Auftragswert und dem mit der Auftragsausführung verbundenen Risiko entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung (min. 3 Mio. € für Personen- und min. 1 Mio € für Sachschäden, bei Asbestarbeiten zusätzlich der Nachweis, dass diese Arbeiten vom Versicherungsumfang erfasst sind)

den Nachweis der Arbeitserlaubnis für alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, wobei diese namentlich aufgelistet sein müssen und die gültige Arbeitserlaubnis nachzuweisen ist,

Nachweis, dass die Voraussetzungen an die tariflichen Mindestlöhne gewährleistet sind,

Nachweis der bestehenden Präqualifikation, sofern vorhanden.

Erfüllt der Nachunternehmer seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG 20% der fälligen Vergütung zurückhalten. Der Einbehalt wird nach Vorlage der Unterlagen ausbezahlt.

- b) Vergibt der Nachunternehmer Leistungen an einen weiteren Nachunternehmer, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Nachunternehmers aus dem Arbeitnehmerentendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die in Ziff. 8 a) geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse des weiteren Nachunternehmers oder von diesem wiederum eingesetzten Nachunternehmer betreffen.
- c) Verstößt der Nachunternehmer gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 8 a) und 8 b) ist die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe, zur Kündigung

des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen notwendig ist oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG unzumutbar ist.

- d) Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtung aus den Ziff. 8 a) und 8 b) ist der Nachunternehmer der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

9. Vertragsstrafe

- a) Sofern eine einzelvertragliche schriftliche Vereinbarung vorliegt und der Nachunternehmer mit der Fertigstellung seiner Leistung in Verzug gerät, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, 0,2% der Nettoauftragssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme. Sie gilt für Zwischen- und Einzelfristen nur, wenn dies zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart ist.
- b) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, spätestens zwei Monate nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.

10. Abnahme

- a) Die Abnahme erfolgt förmlich. § 12 Abs. 5 VOB/B gilt nicht.
- b) Die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG kann eine Verschiebung der Abnahme um bis zu 24 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung des Nachunternehmers verlangen, wenn sie das Bauvorhaben als Generalunternehmerin erstellt und wenn zur Feststellung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Vertragsleistung erst später fertigzustellende Arbeiten eines anderen Nachunternehmers geprüft und bewertet werden müssen oder innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme oder Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B) der Leistung der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG durch dessen Auftraggeber zu erwarten ist.
- c) Sofern es zwischen den Parteien vertraglich vereinbart ist, hat der Nachunternehmer die nach dem Vertrag, den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Bedingungen geschuldeten Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig vor der Abnahme der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG vorzulegen. Die Unterlagen sind vierfach zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür sind von den Vertragspreisen abgegolten. Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG die Abnahme verweigern. Wesentlich sind insbesondere solche Unterlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder die Erteilung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Abnahmen von Bedeutung sind.

11. Mängelansprüche

Ansprüche wegen Mängeln richten sich nach § 13 VOB/B Abs. 12 (Stundenlohnarbeiten).

- a) Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Sieht der Vertrag Stundenlohnarbeiten nicht vor, ergibt sich eine nachträgliche Vereinbarung darüber nicht allein aus der Unterzeichnung von Stundenlohnnachweisen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln und die damit verbundene Anerkennungswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Damit erfolgt keine Beauftragung der Leistung und es ist keine Anerkennung der Vergütungspflicht der Stundenlohnarbeiten verbunden.
- b) Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn durchgeführten und berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu nicht besonders zu vergütenden Nebenleistungen gehören, kann der Nachunternehmer hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.

12. Zahlungsvereinbarungen

- a) Sofern kein ausdrücklicher Zahlungsplan vereinbart worden ist, kann der Nachunternehmer Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 VOB/B beanspruchen. Ansonsten gelten die im Zahlungsplan vereinbarten Fristen. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, ist die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG berechtigt, bis zur endgültigen Abnahme der Leistungen nur 90% der Abschlagsrechnungen auszusahlen.
- b) Aufmaße sind gemeinsam auf der Baustelle aufzunehmen. Der Nachunternehmer hat rechtzeitig vor der Erstellung der Schlussrechnung zu einem Aufmaßtermin einzuladen. Dies gilt auch, wenn für in sich abgeschlossene Teilleistungen abredegemäß Abschlagsrechnungen oder Teilschlussrechnungen erstellt werden und die Erstellung eines Aufmaßes durch die Fortführung der Arbeiten erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG bedeutet nicht die Anerkennung des Aufmaßes durch den Nachunternehmer. Dies gilt nur, wenn beide ein gemeinsames Aufmaß verbindlich unterschreiben.
- c) Kürzt der Bauherr der Gesamtbaumaßnahme die Aufmaße, welche die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG auf Basis des Aufmaßes des Nachunternehmers oder eines gemeinsamen Aufmaßes mit dem Nachunternehmer in ihre Abrechnung mit dem Bauherrn eingestellt hat, so ist die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG berechtigt, im gleichen Maße die Aufmaße des Nachunternehmers zu kürzen. Das Geltendmachen von Rückforderungsansprüchen bleibt der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG vorbehalten.
- d) Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- e) Alle Rechnungen sind in dreifacher prüffähiger Ausfertigung, unter Beifügung der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße einzureichen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen

seit Baubeginn, sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen aufgelistet sein. Auch muss der abgerechnete Leistungszeitraum erkennbar und prüfbar dargestellt sein.

- f) Der Nachunternehmer hat, außer er erbringt ausnahmsweise keine Bauleistungen im Sinne von § 13 b Abs. 1 Ziff. 4 UStG in seine Rechnungen folgenden Hinweis aufzunehmen:
„Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG“.
- g) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG der Tag der Abgabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut. Gleiches gilt für die Übersendung eines Schecks.

13. Sicherheitsleistungen

- a) Die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG ist berechtigt zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen 5% der Nettoschlussrechnungssumme zinslos einzubehalten. Eine Hinterlegung des Sicherheitseinbehaltes wird ausgeschlossen.
- b) Der Nachunternehmer ist berechtigt, diese Sicherheit durch eine Bürgschaft zu ersetzen. Als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche übergibt der Nachunternehmer der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG eine unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers.

In der Bürgschaft hat die Höhe der Sicherheit 5% der Nettoschlussrechnungssumme zu betragen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen. Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche zu stellen. Die Rückgabe der Bürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche erfolgt. § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht der Einrede der Vorklage abzugeben, sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein und muss durch ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer geleistet werden.

14. Kündigung

- a) Der Nachunternehmer ist weiterhin verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden den Abschluss, sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Nachunternehmer zur Vorlage eines Versicherungsnachweises aufzufordern. Kann der Nachunternehmer dies nicht in angemessener Frist vorlegen oder ist der vorhandene Deckungsschutz nicht ausreichend und wird in angemessener Frist vom Nachunternehmer nicht dem Bauvorhaben und dem Risiko entsprechend angepasst, steht der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG ein fristloses Kündigungsrecht zu. Schadensersatzansprüche für den Nachunternehmer bestehen in diesem Fall nicht.

- b) Der Nachunternehmer ist nicht berechtigt, Vereinbarungen bzw. Absprachen irgendwelcher Art, die diesen Auftrag betreffen, direkt mit dem Kunden der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG vorzunehmen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG zur fristlosen Kündigung des Vertrags. Schadensersatzansprüche können durch die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG zusätzlich geltend gemacht werden.
- c) Steht der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG aus vorstehenden oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht zu, ist der Nachunternehmer verpflichtet, auf Aufforderung durch die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG in der gesetzten Frist ein gemeinsames Aufmaß bzw. eine gemeinsame Bautenstandfeststellung vorzunehmen. Bei Nichtanwesenheit des Nachunternehmers gelten die Feststellungen der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus entgangenem Gewinn aus der berechtigten außerordentlichen Vertragsauflösung entstehen nicht. Im Übrigen nur im Rahmen der vertraglichen und/oder gesetzlichen Vorschriften.

15. Allgemeines

- a) Der Nachunternehmer ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- b) Der Nachunternehmer hat der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG jeden Kraft Gesetzes eintretenden Vertrags- und Forderungsübergang und jede Änderung seiner Firma und seines Geschäftssitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- c) Die Rolli Metallbau GmbH & Co. KG behält sich vor, vor oder während der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Vertragsverhältnissen Auskünfte über den Vertragspartner bei Kreditversicherern oder Unternehmen, die Bonitätsbewertungen erstellen, einzuholen.
- d) Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- e) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens. Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird, soweit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, Speyer vereinbart.
- f) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächs-

ten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.